

FORMBLATT NACH § 54 MSBG

Informationen zur Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß Bundesnetzagentur(BNetzA)-Festlegung BK6-24-125.



1. Hintergrund

Mit diesem Formblatt erfüllt die ENTEGA Plus GmbH (ENTEGA) die Verpflichtung aus § 54 MSBG für Stromlieferverträge mit einem intelligenten Messsystem (iMS). Hiernach muss Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch oder mit Hilfe eines Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt ist Bestandteil der konsolidierten Messstellenverträge zwischen Messstellenbetreiber (MSB) und Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Lieferant (LF), die durch die BNetzA im Verfahren BK6-24-125 festgelegt wurden. Bei dem Formblatt handelt es sich um den Standard für Übermittlungsvorgänge für alle erzeugenden Einspeisestellen und verbrauchenden Entnahmestellen, die vollständig mit iMS ausgestattet sind. Das Formblatt bezieht sich auf die vom MSB zu erbringenden Standardleistungen. Der Zweck der Datenkommunikation liegt dabei in der Bilanzierung und Abrechnung. LF und Kunde können darüber hinaus individuelle und abweichende Regelungen bzgl. Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte, Intervalle, Fristen und Empfänger vereinbaren. Auch im Hinblick auf die Dienste eines Energie-Service-Anbieters sind solche Vereinbarungen möglich. Es gelten für die Marktkommunikation die Vorgaben der BNetzA-Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung. ENTEGA behält sich eine Aktualisierung des Formblatts insbesondere aufgrund angepasster BNetzA-Vorgaben vor. Die jeweils aktuelle Version ist unter entega.de/tarifinformation zu finden.

2. Messwerterhebung

Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren in der aus den im Zählerstand gebildeten Energiemenge im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt. Darüber kann der MSB sog. Netzzustandsdaten erheben. Diese umfassen Daten und Informationen, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können. Der MSB darf diese nach § 56 MSBG nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erheben. Solche Fälle liegen vor, wenn Netzzustandsdaten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden an Anlagen nach dem EEG und dem KWKG, an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG oder an Zählpunkten mit iMS; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden. In anderen als den vorgenannten Regelfällen dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten darstellen.

3. Weitere Datenkommunikation

Durch die Bestellung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MSBG kann im Einzelfall eine weitere Datenkommunikation ausgelöst werden, wie insbesondere durch die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber (NB) über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MSBG an bis zu 25 Prozent der vom MSB in dem betroffenen Netzgebiet mit iMS ausgestatteten Netzanschlüsse. Dies gilt auch dann, wenn der Nachfrager der Zusatzleistung und der Vertragspartner des Messstellenvertrags nicht identisch sind.

4. Darstellung der zu übermittelnden Werte

Eine Darstellung der zu übermittelnden Werte erfolgt in nachfolgender Tabelle. Die dort verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen: Marktllokation = Einspeise- und Entnahmestelle, Messlokation = Lokation, an der Energie gemessen wird samt der zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlichen technischen Einrichtungen, Netzlokation = Netzanschluss, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber. Netzzustandsdaten werden in der Tabelle nicht aufgeführt, da sie technisch nicht über denselben Weg wie Messwerte übertragen werden.

Auslöser	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Empfänger			
				NB	LF	ÜNB	MSB
Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung	Marktllokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	X	X	X	
		Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats	monatlich	X	X		
	Netzlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	X	X		
	Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	X	X		X
		Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel)	monatlich	X	X		X
Lieferbeginn/Neuanlage/ Beginn der Ersatz-/Grund- versorgung/Herstellung einer 100 % LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktllokation	Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbeginns	einmal für Auslöser	X	X		X
Lieferende/Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LF alt zur Marktllokation bzw. Tranche	Marktllokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und dem bestätigten Zuordnungsende	einmal für Auslöser	X	X		
	Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes	einmal für Auslöser	X	X		X
Zwischenablesung	Marktllokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	X	X		
	Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr	einmal je Anforderung	X	X		X
Gerätewechsel, Geräte- übernahme und Änderung der Konfiguration	Marktllokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteeinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesetermin	einmal je Auslöser	X	X		
	Messlokation	Zählerstand zum Geräteausbauzeitpunkt, Geräte- einbauzeitpunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr	einmal je Auslöser	X	X		X